

§70

**Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten
im Reiseverkehr**

(1) Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten, die im Reiseverkehr über die Grenze im Zusammenhang mit der Zollbehandlung begangen werden, werden nicht verfolgt, wenn sich die Tat auf Waren bezieht, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 240 Deutsche Mark wert sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Täter

1. die Waren durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlicht oder an schwer zugänglichen Stellen versteckt hält oder
2. durch die Tat den Tatbestand einer Zollstraftat innerhalb von sechs Monaten zum wiederholten Male verwirklicht.

Achter Teil

Sonstige und Schluß Vorschriften

Kapitel I

Eingangsabgaben und Kautionen

§71

Eingangsabgaben und Kautionen

Für die Zollbehandlung von Waren, deren Verwendung zu einem begünstigten Zweck gemäß Rechtsvorschriften durch eine Kautions zu sichern ist, gelten, soweit in diesen nichts anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Freigutverwendung. Dem Verfall der Kautions entspricht die Entstehung einer Zollscheuld in gleicher Höhe.

Kapitel II

Ausübung des unmittelbaren Zwangs

§72

(1) Bis zum Erlaß gesonderter gesetzlicher Regelungen haben die Angehörigen der Zollverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, nachfolgend aufgeführte Befugnisse über die Anwendung unmittelbaren Zwangs.

(2) Soweit andere Gesetze Vorschriften über die Art der Anwendung unmittelbaren Zwangs enthalten, bleiben sie unberührt.

§73

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Schlagstöcke, Diensthunde und Dienstfahrzeuge.

(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Schußwaffen und Reizstoffe.

§74

Einschränkung von Grundrechten

Soweit rechtmäßig unmittelbarer Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt angewendet wird, sind die verfassungsmäßig geschützten Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

§75

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Die Angehörigen der Zollverwaltung haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den

einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Ein durch eine Maßnahme des unmittelbaren Zwangs zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

§76

Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

§77

Handeln auf Anordnung

(1) Angehörige der Zollverwaltung sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der im Vollzugsdienst von ihrem Vorgesetzten oder einer sonst dazu befugten Person angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Angehörige die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Angehörige dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

§78

Schußwaffengebrauch gegen Personen

(1) Schußwaffen dürfen gegen einzelne Personen nur gebraucht werden,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu verhindern, die sich den Umständen nach

a) als ein Verbrechen oder

b) als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen werden soll oder ausgeführt wird, darstellt;

2. um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie

a) bei einer rechtswidrigen Tat auf frischer Tat betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird,

b) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder

c) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Anhaltspunkte befürchten lassen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;

3. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich in amtlichem Gewahrsam befindet oder befand

a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat mit Ausnahme des Strafrestes,

b) zum Vollzug der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung,

c) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens,

d) aufgrund richterlichen Haftbefehls oder

e) sonst wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn zu befürchten ist, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde.

(2) Im Grenzdienst können Schußwaffen auch gegen Personen gebraucht werden, die sich der wiederholten Weisung zu halten, oder die Überprüfung ihrer Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände zu dulden,